5. Werkstudent (106)

5.1 Allgemeine Informationen

- Werkstudent kann nur ein Studierender sein, der eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Studien- oder Ausbildungsgang absolviert. Dabei muss die Anstellung mit dem Studium in Verbindung stehen.
- Ab 01.01.2015 ist bei Werkstudenten die Regelung zum gesetzlichen Mindestlohn zu beachten

5.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 106
  - Beitrag zur Krankenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Rentenversicherung: 1 (voller Beitrag) / 0 (kein Beitrag) im Falle einer geringfügigen Beschäftigung
  - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Pflegeversicherung: 0 (kein Beitrag)
- Die Sozialversicherungsfreiheit kann nur dann garantiert werden, wenn der Studierende immatrikuliert ist und das Studium den Schwerpunkt der Arbeitsleistung in Anspruch nimmt:
  - Arbeitszeit: Max. 20 Stunden pro Woche (bzw. max. 40 Stunden pro Woche in Semesterferien) oder
  - Beschäftigung ist auf 3 Monate befristet oder
  - Beschäftigung wird nur in den Semesterferien ausgeübt

5.3 Steuermerkmale

- Grundsätzlich gelten Werkstudenten als Arbeitnehmer und sind deswegen lohnsteuerpflichtig nach den allgemeinen Vorschriften.
- Vor allem für Studenten ist der jährliche Grundfreibetrag von 9.984 € (Stand 2022). Jeder weitere verdiente Cent, über diesem Betrag, muss versteuert werden.

Revision #6
Created 2022-01-11 08:49:04 UTC by Jakob Berz
Updated 2022-01-24 12:05:28 UTC by Jakob Berz